

RS UVS Oberösterreich 2001/11/13 VwSen-107940/2/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2001

Rechtssatz

Soziale Aspekte treten gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Vollstreckung einer Verwaltungsstrafe zurück.

Schlagworte

Unrechtsfolgen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at